

Rauchen in Schulräumen und öffentlichen Anlagen der Primarschule Dielsdorf während und ausserhalb der Schulzeit

A GRUNDLAGEN

- 1. § 48 und § 49 Gesundheitsgesetz
- 2. § 54 Volksschulverordnung
- 3. Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- 4. Reglement für die Benutzung der Schulanlagen
- 5. Reglement für die Benutzung der Schulanlagen durch Vereine
- 6. Hausordnung der Primarschule Dielsdorf

B ZIEL

Besonders Jugendliche, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen vor dem schlechten Vorbild der Raucher und Raucherinnen sowie vor dem passiven Rauchen während der Schulzeit geschützt werden.

C GELTUNGSBEREICH

Schulgebäude

In allen Schulgebäuden gilt absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch bei Elternabenden oder Elterngesprächen. Für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden Raucherecken im Freien zusammen mit der Schulleitung festgelegt.

Aussenanlagen

Auf allen Aussenanlagen gilt ein absolutes Rauchverbot. Bei öffentlichen Anlässen müssen die Veranstalter Raucherzonen bezeichnen und die Benützung überwachen. Der Veranstalter stellt dort Aschenbecher auf.

Turn- und Mehrzweckhallen

In den Turn- und Mehrzweckhallen gilt ebenfalls auch ausserhalb der Schulzeit absolutes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch bei Trainings und für Unterhaltungsveranstaltungen. Für die Durchsetzung dieses Verbotes sind die Verantwortlichen der Veranstalter zuständig.

D VERANTWORTLICHKEITEN

Für die Einhaltung des Rauchverbotes sind während der Schulzeit die Pausenaufsicht und die Schulleitung verantwortlich.

Ausserhalb der Schulzeit sind die Verantwortlichen der Vereine / Veranstalter für die Einhaltung des allgemeinen Rauchverbotes in öffentlichen Räumen verantwortlich.

E INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 1. Dezember 2008, am 1. Januar 2009 in Kraft.